



konsortium.Netz.kultur
Vereinsstatuten
21.07.2006

§1 Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein führt den Namen „konsortium.Netz.kultur“.
2. Er hat seinen Sitz in Linz.
3. Seine Tätigkeit erstreckt sich auf das gesamte Österreichische Bundesgebiet.

§2 Vereinszweck

Der gemeinnützige Verein konsortium.Netz.kultur ist parteipolitisch, konfessionell und weltanschaulich ungebunden. Der Zweck des Vereins ist die Förderung der künstlerischen und kulturellen Auseinandersetzung in und mit digitalen Netzwerken und ihren gesellschaftlichen Auswirkungen und umgreift im einzelnen folgende Zielsetzungen:

1. Errichtung und Ausbau von technischen Infrastrukturen und Schnittstellen von digitalen Netzwerken.
2. Erleichterung des allgemeinen und offenen Zugangs von Kunst- und Kulturschaffenden zu digitalen Netzwerken.
3. Stärkung dezentraler und regionaler digitaler Produktionsplattformen und Schnittstellen von Netzkultur in Österreich.
4. Aufbau und Vermittlung von Medienkompetenz für selbstbestimmten und selbstorganisierten Umgang mit digitalen Netzwerken.
5. Vertretung der Interessen von Netzkulturinitiativen in Österreich gegenüber staatlichen und nicht-staatlichen Institutionen im In- und Ausland.
6. Die Tätigkeit des Vereins ist nicht auf Gewinn gerichtet und verfolgt gemeinnützige Ziele.

§3 Massnahmen zur Erreichung des Vereinszwecks

1. Schaffung von Einrichtungen und Durchführung von Veranstaltungen, die den im §2 genannten Zielen dienlich sind.
2. Herausgabe von aperiodischen Publikationen.
3. Teilnahme an einschlägigen Veranstaltungen im In- und Ausland.
4. Pflege der Zusammenarbeit mit Organisationen und Institutionen ähnlicher Zielsetzung im In- und Ausland.
5. Durchführung von Forschungsprojekten, Studien

§4 Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

1. Mitgliedsbeiträge.

2. Spenden.
3. sonstige Zuwendungen.
4. Subventionen.
5. Beteiligung an Kapitalgesellschaften.

§5 Verwendung von Vereinsmitteln

Die Mittel des Vereins dürfen nur für Aktivitäten, die den in den Statuten festgesetzten Zielen dienlich sind verwendet werden.

§6 Arten der Mitgliedschaft

1. Ordentliche Mitglieder

Sind Netzkulturinitiativen. Als Netzkulturinitiativen gelten juristische Personen, die frei, gemeinnützig und nichtkommerziell sind und dem Vereinszweck durch eine substantielle, kontinuierliche, künstlerische und kulturelle Arbeit entsprechen.

2. Ausserordentliche Mitglieder

Sind natürliche oder juristische Personen, die durch ihre künstlerische und kulturelle Praxis ihre Unterstützung der Vereinsziele bekunden.

§7 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft können natürliche und juristische Personen erwerben.
2. Der Antrag auf Vereinsmitgliedschaft muss
 - a) schriftlich an den Vorstand gestellt werden;
 - b) die Art der angestrebten Mitgliedschaft ausweisen;
3. Der Vorstand hat den Antrag auf Vereinsmitgliedschaft in Hinblick auf §2 und §6 zu prüfen. Bei dieser Überprüfung können alle Mittel zum Einsatz gelangen, die dem Vorstand dienlich erscheinen.
4. Über die Aufnahme von neuen Mitgliedern entscheidet der Vorstand einstimmig und endgültig.
5. Die Aufnahme kann nur mit Angabe von Gründen verweigert werden.
6. Die Mitgliedschaft des Mitgliedwerbers oder der Mitgliedswerberin beginnt mit positivem Beschluss des Vorstands nach §7 Z4.
7. Die Art der Mitgliedschaft kann bei bestehender Vereinsmitgliedschaft verändert werden:
 - a) Ordentliche Mitglieder können ausserordentliche Mitglieder werden, in dem sie einen schriftlichen Antrag an den Vorstand stellen. Diesem Antrag muss stattgegeben werden, nachdem das Mitglied alle seiner Vertreter aus Vereinsgremien zurückgezogen hat, in denen nur ordentliche Mitglieder vertreten sein können. Sollte das Mitglied über einen Vertreter im Vorstand verfügen, tritt §13 Z7 in Kraft.
 - b) Ausserordentliche Mitglieder können ordentliche Mitglieder werden, indem sie einen schriftlichen Antrag an den Vorstand stellen. Für diesen Antrag gelten die Bestimmungen in §7 Z2. Der Vorstand hat die Aufgabe, eine Prüfung dieses Antrages nach §7 Z3. vorzunehmen. Über die Veränderung der Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand nach §7 Z4, wobei eine ablehnende Entscheidung die bereits bestehende Mitgliedschaft nicht berührt.

§8 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod (bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtspersönlichkeit), durch freiwilligen Austritt, durch Streichung oder durch Ausschluss.
2. Der Austritt aus dem Verein kann jederzeit durch ausschliesslich schriftliche Mitteilung an den Vorstand erfolgen.
3. Die Streichung eines Mitglieds kann der Vorstand vornehmen, wenn dieses trotz dreimaliger Mahnung länger als 6 Monate mit der Zahlung des Mitgliedsbetrags im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung bleibt dadurch unberührt.
4. Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein kann von der Generalversammlung mit einfacher Mehrheit wegen Verletzung der Mitgliedspflichten verfügt werden. Eine solche Verletzung ist gegeben, wenn
 - a) Das Mitglied nicht mehr die in §6 angegebenen Bedingungen der Mitgliedschaft erfüllt;
 - b) Das Mitglied seine in §9 Z1 lit. c, §9 Z1 lit. d, §9 Z1 lit. e definierten Pflichten verletzt;
5. Sollte das ausgeschlossene Mitglied bereits Zahlungen für zukünftige Mitgliedsbeiträge geleistet haben, so werden diese anteilig rückerstattet.

§9 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Ausserordentliche und Ordentliche Mitglieder
 - a) sind nach den vereinsüblichen Regelungen berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu beanspruchen
 - b) können beliebig viele Vertreter zu Vereinsversammlungen entsenden.
 - c) sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, worunter das Ansehen und der Zweck des Vereins leiden könnten.
 - d) haben Vereinsstatuten, die Geschäftsordnung und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten.
 - e) sind zur pünktlichen Zahlung der Mitgliedsbeiträge verpflichtet.
2. Ordentliche Mitglieder verfügen darüber hinaus über folgende Rechte:
 - a) verfügen über jeweils eine Stimme bei Vereinsversammlungen
 - b) besitzen das aktive Wahlrecht. Dieses Wahlrecht wird von einem dazu befugten Vertreter des Mitglieds ausgeübt.
 - c) können jeweils eine Person nominieren, die das passive Wahlrecht ausübt. Diese natürliche Person muss Mitglied in der entsprechenden Organisation sein. Solche Nominierungen müssen spätestens zwei Wochen vor einer Wahl dem Vorstand bekanntgegeben werden.

§10 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind die Generalversammlung, der Vorstand, die Rechnungsprüfer und das Schiedsgericht.

§11 Die Generalversammlung

1. Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich innerhalb von 6 Monaten nach Beginn des Kalenderjahrs statt.

2. Eine ausserordentliche Generalversammlung hat stattzufinden
 - a) auf Beschluss des Vorstands
 - b) auf Beschluss der ordentlichen Generalversammlung
 - c) auf schriftlichen Antrag von mindestens 1/10 der ordentlichen Mitglieder an den Vorstand
 - d) auf Verlangen der Rechnungsprüfer
3. Eine ausserordentliche Generalversammlung muss binnen 4 Wochen nach einem Beschluss oder Antrag nach §11 Z2 abgehalten werden.
4. Sowohl zu den ordentlichen als auch zu den ausserordentlichen Generalversammlungen sind alle ordentlichen und ausserordentlichen Mitglieder mindestens 3 Wochen vor Abhaltung schriftlich einzuladen. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen.
5. Die Generalversammlung wird durch den Vorstand einberufen.
6. Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung – können nur zur Tagesordnung gefasst werden.
7. Über das Stimmrecht bei der Generalversammlung verfügen nur ordentliche Mitglieder. Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme, die von einer dazu befugten Person ausgeübt wird.
8. Die Generalversammlung ist bei Anwesenheit der Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Ist die Generalversammlung zur festgesetzten Stunde nicht beschlussfähig, so findet die Generalversammlung 30 Minuten später mit derselben Tagesordnung statt. Die Generalversammlung ist dann ohne Rücksichtnahme auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
9. Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Vorsitzende, im Falle einer Verhinderung einer der Stellvertreter. Wenn auch diese verhindert sind, so führt das an Jahren älteste Vorstandsmitglied den Vorsitz.
10. Über die Generalversammlung ist ein Protokoll zu führen und allen Mitgliedern zuzusenden.

§12 Aufgabenkreis der Generalversammlung

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

1. Änderung der Vereinsstatuten (Beschlussfassung mit Zweidrittelmehrheit)
2. Festsetzung der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge für ordentliche und ausserordentliche Mitglieder (Beschlussfassung mit einfacher Mehrheit)
3. Beschlussfassung über die freiwillige Auflösung des Vereins sowie über die Verwendung eines allfälligen restlichen Vereinsvermögens nach §18 Z3. (Beschlussfassung mit Zweidrittelmehrheit).
4. Ausschluss eines Mitglieds (Beschlussfassung mit einfacher Mehrheit).
5. Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses (Beschlussfassung mit einfacher Mehrheit).
6. Bestellung und Enthebung der Mitglieder des Vorstands und der Rechnungsprüfer (Beschlussfassung mit einfacher Mehrheit).

7. Entscheidungen über Berufungen gegen Ausschlüsse von der Mitgliedschaft (Beschlussfassung mit Zweidrittelmehrheit).
8. Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen (Beschlussfassung mit einfacher Mehrheit).

§13 Der Vorstand

1. Der Vorstand wird von der Generalversammlung gewählt.
2. Der Vorstand besteht aus mindestens 3 Personen
3. Der Vorstand besteht aus dem/der Vorsitzenden, dem/der Vorsitzendenstellvertreter, dem/der Kassier/in.
4. Die Funktionsdauer des Vorstands beträgt 1 Jahr, auf alle Fälle aber bis zur Wahl eines neuen Vorstands. Ausgeschiedene Vorstandsmitglieder sind wieder wählbar.
5. Der Vorstand wählt aus seiner Mitte für die Dauer seiner Funktionsperiode eine/n Vorsitzende/n, eine/n Kassier/in sowie eine/n Vorsitzendenstellvertreter/in.
6. Der Vorstand hat sich innerhalb von drei Wochen nach seiner Wahl zu konstituieren.
7. Scheidet ein gewähltes Mitglied aus dem Vorstand aus, so hat dieses das Recht, an dessen Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren. Dieses Recht erlischt, wenn das Mitglied seiner Vorstandsfunktion enthoben (§13 Z13) wurde, oder wenn das Mitglied, dessen Vertreter das entsprechende Vorstandsmitglied ist, die Art seiner Mitgliedschaft ändert (§7 Z6 lit. a).
8. Eine Vorstandssitzung kann von jedem Vorstandsmitglied schriftlich oder mündlich einberufen werden.
9. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte anwesend ist.
10. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in der Regel mit einfacher Stimmenmehrheit. Angelegenheiten, die einer Zweidrittelmehrheit oder Einstimmigkeit bedürfen, sind im Statut entsprechend gekennzeichnet.
11. Den Vorsitz führt der/die Vereinsvorsitzende.
12. Ausser durch Tod und Ablauf der Funktionsperiode erlischt die Funktion eines Vorstandsmitglieds durch Enthebung oder Rücktritt.
13. Die Generalversammlung kann den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder seiner Funktion entheben.
14. Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstands an die Generalversammlung zu richten.

§14 Aufgabenkreis des Vorstands

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

1. Verwaltung des Vereinsvermögens.
2. Beschluss über die Geschäftsordnung.
3. Abfassung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses.
4. Vorbereitung der Generalversammlung und Festlegung der Tagesordnung.

5. Einberufung der ordentlichen und der ausserordentlichen Generalversammlung.
6. Information der Mitglieder über Tätigkeit und finanzielle Gebahrung des Vereins in den Generalversammlungen.
7. Streichung von Vereinsmitgliedern.
8. Aufnahme von Mitgliedern nach §7.
9. Beschlussfassung über Beteiligung an Kapitalgesellschaften.

§15 Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

1. Der/Die Vorsitzende ist das höchste Leitungsorgan des Vereins. Er/Sie vertritt den Verein nach außen. Er/Sie führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand. Bei Gefahr im Verzug ist er/sie berechtigt, auch die Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstands fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen; diese bedürfen jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das jeweils zuständige Vereinsorgan.
2. Der/Die Kassier/in ist für die ordnungsgemässe Geldgebahrung des Vereins verantwortlich.
3. Der/Die stellvertretende Vorsitzende übernimmt im Falle einer zeitweisen Verhinderung des/der Vorsitzenden dessen/deren Tätigkeiten. Er/Sie hat in dieser Zeit alle Rechten und Pflichten der/des Vorsitzenden inne.

§16 Zeichnungsbefugnis

1. Der/Die Vorsitzende ist in allen Vereinsangelegenheiten mit Ausnahme von Geldangelegenheiten alleine zeichnungsberechtigt.
2. Der/Die KassierIn ist in Geldangelegenheiten alleine zeichnungsberechtigt.
3. Für den/die stellvertretende/n Vorsitzende/n gelten unter den in §15 Z3 angeführten Bedingungen die Paragraphen §16 Z1 und §16 Z2 sinngemäss.

§17 Die Rechnungsprüfer

1. Ausserordentliche und ordentliche Mitglieder können von der Generalversammlung zu Rechnungsprüfern gewählt werden. Erscheint dies sinnvoll, können auch vereinsexterne Personen oder Institutionen mit entsprechender fachlicher Qualifikation mit dieser Aufgabe betraut werden.
2. Die Rechnungsprüfer werden für die Dauer von einem Jahr gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.
3. Den Rechnungsprüfern obliegt die laufende Geschäftskontrolle und die Überprüfung des Rechnungsabschlusses. Sie haben der Generalversammlung über das Ergebnis der Überprüfung zu berichten.
4. Im übrigen gelten für die Rechnungsprüfer §13 Z4, §13 Z12, §13 Z13, §13 Z14 sinngemäss.

§18 Das Schiedsgericht

1. In allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten entscheidet das Schiedsgericht.
2. Jedes Vereinsmitglied kann ein Schiedsgericht durch schriftlichen Antrag an den Vorstand einberufen.
3. Das Schiedsgericht setzt sich aus 3 natürlichen Personen zusammen. Diese werden derart ausgewählt, dass

- a) Für jedes ordentliche Mitglied maximal eine Person im Schiedsgericht vertreten ist.
 - b) Von jeder Streitpartei jeweils 2 Mitglieder des Schiedsgerichts bestimmt werden. Diese müssen binnen drei Tagen bekanntgegeben werden.
 - c) Der/die Vorsitzende des Schiedsgerichts durch einfache Stimmenmehrheit von den durch §17 Z3 lit. b Nominierten gewählt wird. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los unter den Vorgeschlagenen. Durch diesen Vorgang darf §17 Z3 lit. a nicht verletzt werden.
4. Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung bei Anwesenheit aller Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidung ist endgültig.
 5. Alle Vereinsorgane haben das Schiedsgericht bei der Entscheidungsfindung nach bestem Wissen und Gewissen zu unterstützen.
 6. Über die Entscheidung des Schiedsgerichts sind alle Mitglieder binnen einer Woche schriftlich zu informieren.
 7. Das Schiedsgericht löst sich unmittelbar nach der Beschlussfassung auf.

§19 Auflösung des Vereins

1. Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen ausserordentlichen Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
2. Der letzte Vereinsvorstand hat die freiwillige Auflösung des Vereins schriftlich anzuzeigen
3. Das im Falle der Auflösung oder bei Wegfall des begünstigten Vereinszwecks allenfalls vorhandene Vereinsvermögen darf in keiner wie auch immer gearteten Form den Vereinsmitgliedern zugute kommen, sondern ist ausschliesslich und zur Gänze für gemeinnützige Zwecke ähnlicher Zielsetzung im Sinne der §§ 34ff BAO zu verwenden. Über die Art der Verwendung entscheidet die letzte Generalversammlung mit einfacher Mehrheit.